

In Zusammenarbeit mit



UFA
REVUE
SONDERTHEMA

Ehescheidung in der Landwirtschaft





Christine Burren
Christine Burren (Jahrgang 1983) arbeitet von 2008 bis Januar 2020 als Agronomin an der Berner Fachhochschule, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) und hat sich im Rahmen ihrer Masterarbeit vertieft mit dem Thema Ehescheidungen in der Landwirtschaft auseinandergesetzt. Seit Anfang Februar ist sie als betriebswirtschaftliche Beraterin am Inforama Rütli in Zollikofen (BE) tätig.



Sandra Contzen
Dr. Sandra Contzen (Jahrgang 1977) ist Sozialwissenschaftlerin und forscht seit 2006 an der BFH-HAFL zu Gender-, Generationen- und Familienaspekten sowie Lebensqualität, Armut und sozialer Ungleichheit in der Landwirtschaft. Ihr geographischer Fokus liegt auf der Schweiz, wobei sie auch eine umfassende Studie in Honduras durchgeführt hat. Neben der Forschung ist Sandra Contzen in die Lehre involviert und betreut Semester-, Bachelor- und Masterarbeiten.

Kontakt:
Sandra Contzen
sandra.contzen@bfh.ch
☎ 031 910 22 03

Impressum

Diese Sonderbeilage «Ehescheidung in der Landwirtschaft» erscheint als im Abonnement inbegriffene Beilage zur UFA-Revue 2/2020 und wurde in Zusammenarbeit mit der BFH-HAFL erstellt und vom Bundesamt für Landwirtschaft hauptsächlich finanziert.

Herausgeberin: fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3001 Bern

Redaktion: UFA-Revue: Markus Rössli, Christine Caron-Wickli / BFH-HAFL: Dr. Sandra Contzen, Christine Burren

Layout/Grafiken: Andri Cavegn, Stephan Rüegg, Matthias Lutz

Verlag: LANDI Medien, 8401 Winterthur, ☎ 058 433 65 20

Druck: PMC, CH-8618 Oetwil am See

Editorial

Eine gute Scheidung ist kein Zufall

Ehescheidung ist ein schwieriges Thema. Trotzdem sollten Paare bereits vor der Heirat über die möglichen Folgen einer Trennung oder Scheidung sprechen; das raten die beiden Fachfrauen Sandra Contzen und Christine Burren.

Wenn sich ein Liebespaar entscheidet zu heiraten, sind Gespräche über eine mögliche Scheidung alles andere als willkommen. Mit dem Ja-Wort sind die Vorstellung und der Wunsch verbunden, ein Leben lang zusammenzubleiben. Wird das Thema trotzdem angesprochen, kann dies das Gegenüber verunsichern und misstrauisch machen.

Dieses heikle Thema vor der Hochzeit anzusprechen, hat aber durchaus seine Berechtigung, denn aktuell werden in der Schweiz zwei von fünf Ehen geschieden. Genaue Zahlen aus der Landwirtschaft sind nicht bekannt. Tatsache ist aber, dass Ehescheidungen auch in der Landwirtschaft vorkommen – Tendenz steigend.

Mit der Heirat wird der Vertrag abgeschlossen, das Leben fortan gemeinsam zu bestreiten. In jedem anderen Vertrag sind die Eintrittsklauseln, Kündigungsbedingungen und weiteren Abmachungen klar definiert und vor Abschluss bekannt. Wieso also nicht auch bei der Eheschliessung? Weshalb nicht auch darüber sprechen? Welche Punkte vor der Eheschliessung diskutiert werden sollten, erfahren Sie auf den **Seiten 4 und 5**.

Ein gutes Miteinander während der Ehe anstreben

In der Ehe angekommen, ist dies alles andere als ein Selbstläufer. Die eheliche Partnerschaft muss gepflegt werden und ist dauernden Veränderungen ausgesetzt, weil sich Lebens-

situationen und individuelle Wünsche wandeln. Folgendes kann zu einem «Guten Miteinander» beitragen:

- Sich Zeit nehmen für gemeinsame Gespräche, um sich über Freuden, Sorgen, Ängste, Erwartungen und Erlebnisse auszutauschen.
- Ziele, Rollen, Verantwortungen, Aufgaben und Arbeitsabläufe von Zeit zu Zeit überprüfen und wenn nötig neu aushandeln und vereinbaren.
- Sich gegenseitig wertschätzen und unterstützen.
- Gemeinsam als Paar unterwegs sein und trotzdem unabhängig und selbstständig als Person im Leben stehen.

Die Trennung kommt schleichend

Erleidet die Ehe aus den unterschiedlichsten Gründen Schiffbruch, wird der Entscheid, sich zu trennen und scheiden zu lassen, nicht von heute auf morgen gefällt. Der Leidensweg bis zum Zeitpunkt, zu dem ein Ehegatte den definitiven Entschluss zur Auflösung der Ehe fasst, kann Jahre dauern.

Ist die Trennung dann aber konkret und ausgesprochen, bedeutet dies ein einschneidender Moment im Leben der ganzen Bauernfamilie. «Der schwierigste Moment war ganz klar der Auszug

aus der gemeinsamen Wohnung. Dann realisierst du es erst richtig, was Trennung bedeutet», blickt eine betroffene Bäuerin zurück. Insbesondere für diejenige Person, welche den Hof verlässt, in den meisten Fällen die Frau, bricht ein ganzes System zusammen. Denn

«**Mein Ratschlag an Verheiratete? Reden, reden, reden! Nicht warten bis das Fass voll ist, redet vorher**»

sagte eine geschiedene Bäuerin.



**Gemeinsame
Gespräche sind für die
Liebe wichtig.**

der Bauernhof, auf dem die Familie zusammenlebt, die Freizeit verbringt und wichtige soziale Kontakte darüber laufen, ist oftmals auch Arbeitsort und dient nicht zuletzt als Lebensgrundlage. Der zurückbleibende Mann muss sich plötzlich auch um die Arbeiten der wegziehenden Partnerin kümmern und deren Rolle übernehmen. Körperliche und emotionale Überbelastung sind damit vorprogrammiert. Was die Trennung rechtlich wie auch finanziell bedeutet und welche Massnahmen getroffen werden müssen, erfahren Sie auf **Seite 6**.

Unterschiedliche Wege führen zur Scheidung

Soll eine Ehe nach der Trennungsphase definitiv aufgelöst werden, ist eine Scheidung unumgebar. Dazu stehen den Ehegatten grundsätzlich drei Wege zur Verfügung. Welche diese sind, wird auf den **Seiten 7 und 8** genauer beschrieben. Mit der Scheidung wird die Ehe aufgelöst und das gemeinsa-

me Leben möglichst in allen Belangen getrennt. Da es über die Scheidung hinaus immer noch Kontaktpunkte gibt, zum Beispiel die gemeinsamen Kinder, schreibt das Gesetz vor, welche Punkte die Ehegatten im Scheidungsfall in einem Vertrag, der sogenannten Scheidungskonvention, zu regeln haben. Lesen Sie dazu die **Seiten 12 bis 15** und erfahren Sie, wie geschiedene Bäuerinnen und Bauern die Folgen der Scheidung geregelt haben und welche Auswirkungen diese insbesondere auch auf den Landwirtschaftsbetrieb gehabt haben.

« **42 Prozent der an der Umfrage Teilnehmenden haben sich innerhalb eines Jahres nach der Trennung scheiden lassen. Dennoch dauerte es im Durchschnitt zwei Jahre vom Zeitpunkt der Trennung bis zur Scheidung** »

Quelle: Umfrage zum Projekt «Ehescheidungen in der Landwirtschaft», HAFL 2019

Hilfe in Anspruch nehmen

Eine Trennung und eine Scheidung lasten schwer auf den betroffenen Personen. Wie sich dies im Einzelfall auswirkt, ist sehr unterschiedlich. Es ist deshalb wichtig, dass betroffene Personen frühzeitig professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Sei dies für eigene psychologische Aspekte oder aber Hil-

Dank

Dieses Sonderheft der UFA-Revue ist ein Resultat des Projektes Ehescheidungen in der Landwirtschaft der Berner Fachhochschule, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL). Das Projekt bezweckte zum einen, eine ausführliche Datengrundlage über Ehescheidungen in der Schweizer Landwirtschaft zu generieren. Zum andern sollten die Resultate in ein Hilfsmittel für landwirtschaftliche Familien und Ehepaare münden, welches sie beim Scheidungsprozess unterstützt und fachlich informiert. Im Projekt waren als Praxispartner mit dabei: Ueli Straub (Agridea), Agnes Schneider (Mediation), Irene Koch (Anwältin), Silvia Hohl (Landwirtschaftliche Beratung und Bildung; pensioniert) und Karin Mattmann-Berli (Treuhänder). Verschiedene Institutionen hatten beratend und zur Qualitätssicherung Einsitz in der Projektbegleitgruppe: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW); Agriexpert Schweizer Bauernverband (SBV), Schweizer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV); Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule. Das Projekt wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft und von der Fondation Sur-la-Croix finanziert. An dieser Stelle gilt den beiden Institutionen ein herzlicher Dank.

fe für die Erarbeitung der Scheidungskonvention. Welche Möglichkeiten es gibt und weiterführende Informationen dazu finden Sie auf den **Seiten 9 bis 11**.

Die Mehrheit der Betriebsleitenden und der Eigentümer in der Schweizer Landwirtschaft sind Männer. Deshalb wird in diesem Heft, falls nicht anders erwähnt, vom Mann als Eigentümer und Betriebsleiter und von der Frau als Nichteigentümerin und Nichtbetriebsleiterin ausgegangen. ■

Rechtliche Grundlagen

Was vor der Heirat zu beachten ist

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält verschiedene Gesetzesartikel für den Scheidungsfall. Deren Auswirkungen auf den Einzelfall können je nach Situation sehr unterschiedlich sein. Deshalb ist es wichtig, sich bereits vor der Eheschliessung mit der Ehescheidung auseinanderzusetzen.

Mit der Eheschliessung werden Paare zur sogenannten «ehelichen Gemeinschaft». Sie unterstehen damit dem Eherecht, und beide Ehegatten haben diesbezüglich die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten. Das heisst unter anderem, dass...

- ... sich die Ehegatten gegenseitig verpflichten, zum Wohl ihrer ehelichen Gemeinschaft und zur Sorge für die Kinder gemeinsam beizutragen;
- ... sie zusammen für den Unterhalt der Familie sorgen, jede Person nach ihren Kräften;
- sich jeder Ehegatte verpflichtet, der anderen Person Auskunft über das eigene Einkommen, das Vermögen und die Schulden zu geben.

Das Ehegüterrecht – ein Teilaspekt des Eherechts – regelt die vermögensrechtlichen Folgen einer Eheschliessung. Die zukünftigen Ehegatten können zwischen drei Güterständen auswählen: Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung.

Errungenschaftsbeteiligung als häufigste Rechtsform

Die Errungenschaftsbeteiligung entsteht automatisch bei der zivilrechtlichen Eheschliessung und wird in der gesamten Bevölkerung, also auch in der Landwirtschaft, am häufigsten gewählt. Es wird zwischen Eigentum und Errungenschaft jedes Ehegatten unterschieden. Eigentum bezeichnet das Vermögen, das er oder sie in die Ehe einbringt oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erhält. Die Errungenschaft hingegen stellt das Vermögen dar, das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet wird. Da im Scheidungsfall das Geld eine zentrale Rolle spielt, gilt es, folgende Punkte zu beachten:

- Aufbewahrung der letzten eigenständigen Steuererklärungen vor der Eheschliessung.
- Führen von getrennten Bankkonten für Eigentum und falls möglich für Errungenschaft jedes Ehegatten.
- Nach Bedarf gegenseitige Vollmachten einzelner Konten regeln.
- Veränderungen des Eigentumes lückenlos nachweisen (Belege aufbewahren).
- Investitionen des einen Ehegatten in Vermögenswerte des anderen Ehegatten schriftlich festhalten und gegenseitig anerkennen (Darlehensvertrag).
- Notwendigkeit des Abschlusses eines Ehevertrages klären (*siehe nächster Punkt*).

Scheidungen in der Landwirtschaft

In **35%** der Fälle waren sich beide Ehegatten bei der Eheschliessung nicht über die rechtlichen Konsequenzen ihres Güterstands bewusst.

In **89%** der Fälle ist der Mann als Alleineigentümer im Grundbuch gemeldet.

Zum Zeitpunkt der Scheidung erfolgte die Zuteilung des Landwirtschaftsbetriebes in **84%** in das Eigentum des Mannes.

55% der Befragten haben grössere Investitionen über Fr. 10000.– nirgends schriftlich festgehalten.

Quelle: Umfrage zum Projekt «Ehescheidungen in der Landwirtschaft», BFH-HAFL 2019

Wenn sich Paare in der Landwirtschaft scheiden lassen

Die Landwirtschaft nimmt im Schweizer Recht eine Sonderstellung ein. Deshalb gilt es, verschiedene Aspekte bereits bei der Eheschliessung speziell zu beachten.

Eigentümer/in des Betriebs

Eigentümer oder Eigentümerin ist derjenige Ehegatte, welcher im Grundbuch als solcher aufgeführt ist. Welcher Gütermasse der Betrieb im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zugeordnet wird, hängt davon ab, ob er in die Ehe eingebracht oder erst während der Ehe gekauft wurde. Bei einem Kauf während der Ehe ist entscheidend, aus welcher Gütermasse die Hauptfinanzierung stammt.

→ Merkblatt Agridea 2014:

«Mein» und «Dein» in der Ehe

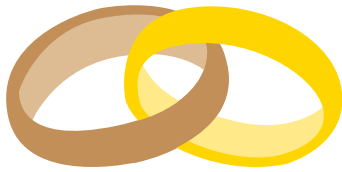
Bewertung und Auswirkungen

Handelt es sich beim Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Bundes-

gesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), erfolgt die Bewertung des Betriebes bei einer Scheidung im Normalfall zum Ertragswert, welcher je nach Region auch amtlicher Wert genannt wird. Der Ertragswert wird gemäss den Vorgaben eines detaillierten Reglements geschätzt, welcher auf den bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbaren Erträgen basiert. Der Ertragswert ist deshalb tiefer als der Verkehrswert. Dies führt dazu, dass auf Investitionen in ein landwirtschaftliches Gewerbe regelmässig ein Minderwert entsteht. Das heisst, dass der Ertragswert nicht um denselben Betrag steigt, welcher effektiv investiert wurde.

Investitionen des Ehegatten

Investiert die Nichteigentümer-Ehegattin Geld in den Betrieb des Ehegatten (Eigentum oder Errungenschaft) hat sie im Scheidungsfall Anrecht auf den vollen Betrag (Nennwertgarantie). Sie muss jedoch beweisen können, dass das Geld für Investiti-



Web-Dossier

Sämtliche und zusätzliche Informationen zum Thema sind auch auf der Webseite www.ufarevue.ch → Dossier «Scheidung in der Landwirtschaft» verfügbar.

Ehevertrag regelt Abweichungen

Mit einem Ehevertrag können die von der Errungenschaftsbeteiligung abweichenden Güterstände der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart oder es können Abänderungen der Errungenschaftsbeteiligung vorgenommen werden. Die vertraglichen Abmachungen können nicht willkürlich festgelegt werden. Das Gesetz gibt vor, was zulässig ist, und die Rechtsgültigkeit des Ehevertrags muss notariell beurkundet werden.

«Ich bin überzeugt, wir hätten es können, wenn wir gewollt hätten. Aber wenn einer nicht mehr will, dann kannst du nichts mehr machen»

erzählte ein geschiedener Bauer.

Unter anderem kann mittels Ehevertrag das Eigentum beider

Ehegatten festgehalten oder der Landwirtschaftsbetrieb zu Eigentum erklärt werden, um spätere Streitigkeiten bezüglich Gütermassenzugehörigkeit zu verhindern.

«Mein und Dein in der Ehe»

Detaillierte Informationen zu den persönlichen Rechten und Pflichten, zu vermögensrechtlichen Aspekten und zum Abweichen von der Norm mittels Ehevertrag sind im Agridea-Merkblatt 2014, «Mein» und

«Dein» in der Ehe, www.agridea.ch, enthalten. ■

onen und nicht für den Unterhalt der Familie verwendet wurde. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, grosse Geldflüsse zur Finanzierung von Investitionen schriftlich zu dokumentieren. Das kann z. B. mittels Ablage des Kontoauszugs oder einfachen Darlehensvertrags mit Unterschrift erfolgen.

→ Agriexpert, UFA-Revue 2011: Erspartes der Ehefrau investieren (siehe Web-Dossier)

Soziale Absicherung

Verglichen mit anderen KMU-Familienbetrieben nimmt die Landwirtschaft bezüglich sozialer Absicherung der Ehefrau als Angestellte im Betrieb eine Sonderstellung ein. Eine Bäckerin, welche von ihrem Mann angestellt ist, hat Anrecht auf sämtliche Sozialleistungen einer unselbständig erwerbenden Person. Eine Bäuerin hingegen, welche

von ihrem Mann auf seinem Betrieb angestellt ist, muss beim Erreichen einer Lohnsumme von Fr. 21'330./Jahr nicht obligatorisch in der beruflichen Vorsorge (BVG) versichert werden. Und es muss keine obligatorische Taggeldversicherung für sie abgeschlossen werden. Arbeitet eine Bäuerin auf dem Betrieb mit, sollten deshalb ihr Rechtsstatus und ihre damit verbundene soziale Absicherung im Detail geklärt werden. Der Bäuerin bzw. dem Betriebsleiterehepaar stehen verschiedene rechtliche Modelle für die Mitarbeit bzw. Zusammenarbeit zur Auswahl.

→ Sonderthema UFA-Revue 2013: Bäuerinnen haben Rechte – Rechtsstatus der Bäuerin (siehe Web-Dossier)

→ Vergleich soziale Absicherung KMU vs. Landwirtschaft (siehe Web-Dossier) ■

Anzeigen

Passen Sie Ihre Versicherungen Ihrer neuen Lebenssituation an!

Mit uns vermeiden Sie Lücken: kompetent beraten!

agrisano

Für die Landwirtschaft!
Alle Versicherungen aus einer Hand.

Regionalstelle kontaktieren und Termin vereinbaren!

Salat Lollo rot | © Agrisano

Schritt für Schritt.

Bodenständig.

Von hier. Für Sie.

emmental
versicherung

Trennungsvereinbarung

Getrennte Wege zu gehen, hat Folgen

Das Schwierigste am ganzen Scheidungsverlauf ist der Entschluss, sich zu trennen. Wichtig ist dabei, sich genügend Zeit zu geben und ausgehandelte Entscheide schriftlich festzuhalten.

Eröffnet ein Ehegatte die Trennung oder kommt der Entscheid gemeinsam zustande, führt dies unweigerlich zu einer Ausnahmesituation. Der Entscheid, getrennte Wege zu gehen, ist der zentralste und schwierigste Schritt im ganzen Scheidungsverlauf. Die Ehegatten durchlaufen ein Wechselbad der Gefühle: Wut, Verzweiflung, Hilflosigkeit, Angst, Trauer bis hin zu Erleichterung. Dabei ist es wichtig, dass sich die Ehegatten genügend Zeit geben, diesen Schritt zu verarbeiten und nicht unüberlegt handeln. Eine einvernehmliche Trennung gelingt nur, wenn die betroffenen Partner einen guten Umgang und eine faire Kommunikation miteinander pflegen. Das Ziel ist es, miteinander im Gespräch zu bleiben und den Konflikt eigenverantwortlich zu lösen. Schliesslich geht es um die eigene Zukunft und jene der Familie, insbesondere auch der Kinder.

Gemeinsamer Haushalt auflösen, ist der erste Schritt

Trennung bedeutet vorerst einmal nur, dass die beiden Ehegatten den gemeinsamen Haushalt auflösen. Am Zivilstand ändert sich nichts. Die Ehegatten gelten weiterhin als verheiratet. Sie bleiben zudem gegenseitig unterstützungspflichtig und besitzen das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder.

Die gegenseitige Erbberechtigung und die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche bleiben heute während der Trennungszeit ebenfalls bestehen. Mit der Revision des Erbrechtes sind Bestrebungen im Gang, dass der Erbanspruch zukünftig bereits während der Trennungszeit entfällt. Aber be-

reits heute sind die Ehegatten mit der Trennung separat steuerpflichtig.

Entscheide in Vereinbarung schriftlich festhalten

Für die Trennungszeit, welche der Vorläufer oder die Probezeit für die spätere, endgültige Scheidung ist, müssen verschiedene Punkte geregelt werden (siehe Box). Die dazu notwendigen Entscheide sind in einer Trennungsvereinbarung festzuhalten, die unterschiedlich aussehen kann:

- Mündlich, keine schriftlichen Abmachungen: Nicht empfohlen, da bei Unklarheiten oder Konflikten keine schriftlichen Beweise vorliegen.
- Private, schriftliche Trennungsvereinbarung zwischen den Ehegatten: Kostengünstige Variante, wenn sich die Ehegatten in allen Punkten einig sind.
- Schriftliche Trennungsvereinbarung mit Genehmigung durch das Gericht (Eheschutzgericht): Notwendig, wenn staatliche Leistungen wie Alimenteninkasso, Bevorschussungen oder Sozialhilfe bezogen werden.
- Bei der Anrufung des Gerichts, welche in jedem Fall kostenpflichtig ist, wird grundsätzlich zwischen zwei Varianten unterschieden:
 1. Die Ehegatten haben gemeinsam eine schriftliche Trennungsvereinbarung erstellt und lassen diese vom Gericht genehmigen.
 2. Die Ehegatten können sich in der Trennungsvereinbarung nicht einigen und rufen das Gericht auf, um die streitigen Punkte im Rahmen eines Eheschutzverfahrens zu regeln. ■



Was bei der Trennung zu regeln ist

Wohnung und Hausrat:

- Zuteilung der ehelichen Wohnung während der Trennungszeit
- Aufteilung des gemeinsamen Hausrates und Mobiliar

Kinder:

- Einigung über die Wohnsituation der Kinder
- Zuteilung der Obhut (tägliche Betreuung) der Kinder
- Regelung des Besuchsrechts während der Trennungszeit
- Einigung über Alimentenzahlungen für die Kinder

Unterhalt:

- Abklärung, ob Unterhaltszahlungen für einen der Ehegatten notwendig sind

Steuern:

- Meldung über die Trennung bei der Gemeinde, damit die getrennte Besteuerung rückwirkend auf den 1. Januar des Jahres der Trennung gemacht werden kann

Vermögen:

- Individuelle Abklärungen treffen
- Allenfalls vorhandene Vollmachten neu regeln

Was bei der Trennung zu beachten ist

Was für die Trennungszeit vereinbart wird, kann unter Umständen bei einem späteren Scheidungsurteil herangezogen werden. Verzichtet beispielsweise die Frau in der Trennungszeit auf Unterhaltszahlungen für sich selbst, wird es schwierig, diese bei der Scheidung wieder einzufordern. Hat sich während einer längeren Trennungszeit gezeigt, dass sie ohne diese Zahlungen auskommt, wird sich das Gericht auf die tatsächlich gelebte Lebenssituation stützen.

Die Lebenshaltungskosten werden am bisherigen Lebensstandard der Familie berechnet. Reichen die finanziellen Mittel nach der Trennung nicht für die Finanzierung zweier Haushalte mit dem bisherigen Lebensstandard aus, müssen beide Parteien Abstriche machen. Als Beweismittel für den Lebensstandard werden die Privatausgaben in der Buchhaltung herangezogen.

Besteht die Gefahr, dass ein Ehegatte während der Trennungszeit gemeinsames Vermögen verschwinden lässt, empfiehlt sich eine sofortige Gütertrennung.

Scheidungsverfahren

Scheidung – welche Möglichkeiten gibt es?

Eine Scheidung wird immer mit einem Scheidungsurteil durch das Gericht abgeschlossen. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob sich die Ehegatten über die Scheidung einig sind und wie sie die Folgen geregelt haben.

Für die Scheidung und das -urteil müssen die Ehegatten persönlich beim Gericht erscheinen. Was in der Trennungsvereinbarung für die Trennungszeit geregelt wurde, muss bei der Scheidung nun definitiv und endgültig ausgehandelt und die sogenannten «Scheidungsfolgen» in der Scheidungskonvention festgehalten werden. Neben Unterhalts- und Betreuungspflichten kommen nun insbesondere die Aufteilung des Vermögens (güterrechtliche Auseinandersetzung) und

des beruflichen Vorsorgeguthabens sowie die Klärung der Übernahme der Gerichtskosten und allfälliger Prozessentschädigung hinzu.

Drei unterschiedliche Verfahren

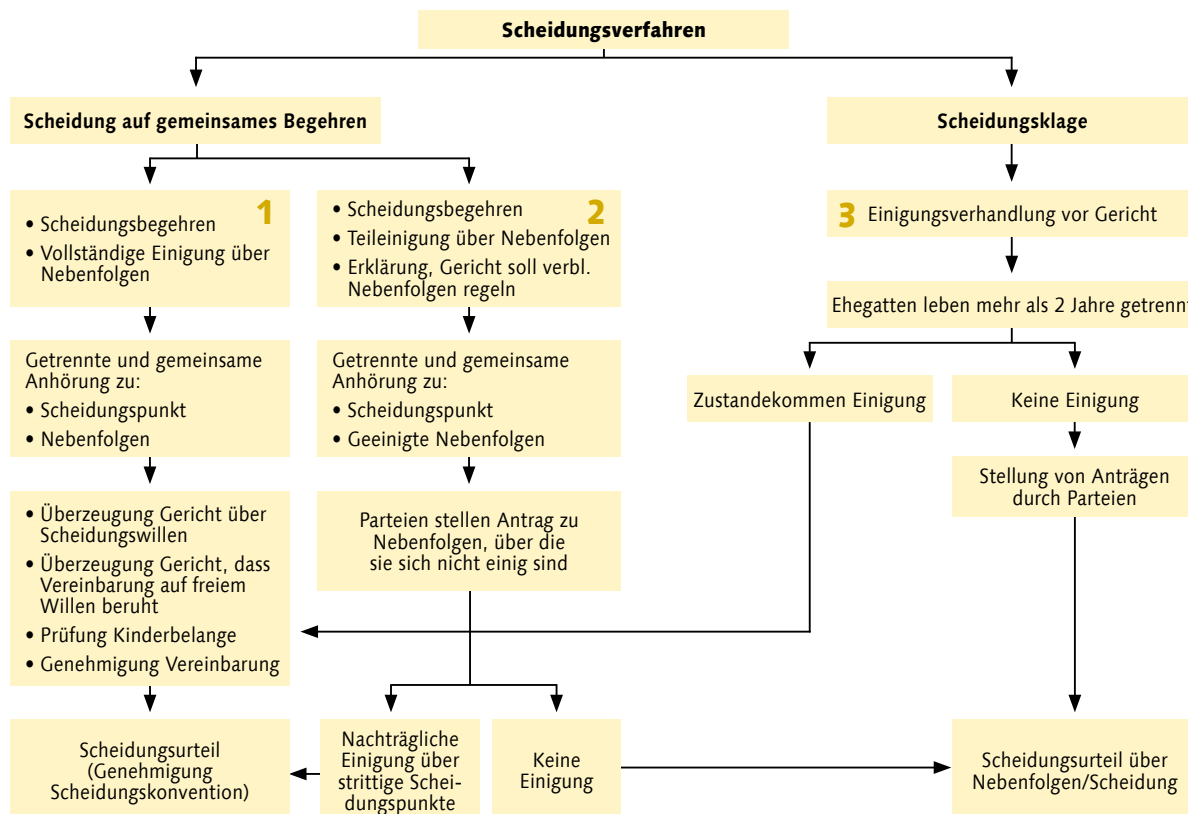
Den Ehegatten stehen drei unterschiedliche Scheidungsverfahren offen. Die folgende Darstellung zeigt die verschiedenen Verfahrensschritte und deren Kombinationsmöglichkeiten. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob und

wie weit die noch verheirateten Ehegatten sich einigen können. Im strittigen Verfahren entscheidet das Gericht über diejenigen Folgen, über welche sich die Parteien nicht einvernehmlich einigen können.

1. Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Einigung

Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung hat das Gericht vor allem eine prüfende Funktion. Mittels gemeinsa-

Die drei Scheidungsvarianten in der Übersicht



Quelle: Zur Verfügung gestellte, abgeänderte Darstellung von Bürgi Nägeli Rechtsanwälte, Zürich.



Können sich die Ehegatten nicht einigen, entscheidet am Ende das Gericht.

mer und getrennter Anhörung wird abgeklärt, ob das Scheidungsgesuch und die Scheidungsfolgen auf freiem Willen beider Ehegatten beruhen. Das Gericht hinterfragt die gemachten Vereinbarungen zwischen den Ehegatten mit Ausnahme von zwei Punkten nicht. Von Gesetzes wegen ist es aber verpflichtet, sich die Teilung der beruflichen Vorsorge und die Klärung der Kinderbelange im Detail anzuschauen und zu beurteilen. Das Gericht kann je nach Beurteilung der Situation andere Entscheide treffen, als in der Vereinbarung festgehalten.

Kinder werden ab dem sechsten Lebensjahr vom Gericht angehört. Eine umfassende Einigung setzt voraus, dass die Ehegatten in der Lage sind, zusammen zu kooperieren und sämtliche Scheidungsfolgen miteinander zu diskutieren und einvernehmlich auszuhandeln. Die Ehegatten können so vollumfänglich selbst entscheiden, wie sie die Scheidungsfolgen definieren. Der Gang zum Gericht ist damit rein formeller Natur.

2. Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung

Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren mit einer Teileinigung kommt es ebenfalls zur gemeinsamen und getrennten Anhörung. Für die Scheidungsfolgen, über die sich die Ehegatten im Vorfeld nicht einigen konnten, können beide Parteien Anträge mit ihren Forderungen stellen. Das Gericht macht darauf einen Einigungsversuch. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Gericht über die strittigen Punkte und fällt ein Urteil.

Die Teileinigung hat den Vorteil, dass eine neutrale Stelle über die strittigen Punkte entscheidet, so dass zermürbende Diskussionen und lange Verhandlungen vermieden werden können. Der Entscheid wird den bei-

Scheidungs-Codex

Scheiden tut weh! Damit in dieser Situation aber nicht überreagiert und ungerecht gehandelt wird, gilt es, folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

- Ehrlich zueinander sein und einen respektvollen Umgang miteinander pflegen.
- Ehegatte bei den Kindern nicht schlecht machen und Kinder nicht unnötig beeinflussen.
- Keine Einmischung der neuen Lebenspartnerin/des neuen Lebenspartners in den Scheidungsprozess.
- Die Kinder stufengerecht über den Stand der Dinge informieren.
- Sich bewusst sein, dass mit der Scheidung die Ehe aufgelöst wird, die beiden Ehegatten jedoch ein Leben lang Eltern der Kinder bleiben. Die Kinder sollen unter der Scheidung der Eltern nicht leiden.

den Ehegatten durch das Gericht angenommen und muss schlussendlich durch beide Ehegatten akzeptiert werden. Die psychische Belastung darf jedoch nicht unterschätzt werden. Bis zum Gerichtsentscheid bleiben einige Scheidungsfolgen ungeklärt und ungewiss.

3. Scheidung auf Klage

Bei einer Scheidung auf Klage kann ein Ehegatte gegen den Willen des anderen die Scheidung nach einer zweijährigen Trennungszeit durchsetzen. Beim ersten Gerichtstermin handelt es sich um eine Einigungsverhandlung. Damit wird versucht, einen langwierigen und kostenintensiven Prozess zu verhindern. Kann eine Einigung erzielt werden, wird das Verfahren als einvernehmliche Scheidung abgeschlossen. Ohne Einigung der Ehegatten kommt es zu einem strittigen Verfahren mit zweifachem Schriftenwechsel und einer Hauptverhandlung. Dabei werden in der Regel von beiden Partnern Anwälte eingesetzt. Am Ende einer solchen Auseinandersetzung fällt das Gericht ein Scheidungsurteil. Dieses Verfahren ist sehr kostenintensiv. Es besteht aber die Möglichkeit bei fehlenden finanziellen Mitteln, einen Antrag für unentgeltliche Rechtshilfe zu stellen. ■

Was bei der Scheidung von Gesetzes wegen zu regeln ist

Im Scheidungsfall sind die Ehegatten verpflichtet, folgende Punkte verbindlich zu regeln:

- Güterrechtliche Auseinandersetzung (Aufteilung des Vermögens)
- Zuweisung der ehelichen Wohnung
- Aufteilung beruflicher Vorsorgeguthaben
- Nachehelicher Unterhalt
- Elternrechte und -pflichten, die Kinder betreffen (Sorgerecht, Obhut, Besuchsrecht etc.)
- Kinder- und Betreuungsunterhalt
- Gerichtskosten und Parteientschädigung

Weitere Informationen: Agridea Merkblatt 4, 2014, Trennung + Scheidung in der Bauernfamilie, www.agridea.ch (siehe Web-Dossier)

Hilfe

Professionelle Hilfe in Anspruch nehmen

Die Landwirtschaft ist bezüglich der Ehescheidung ein Sonderfall. Es ist deshalb umso wichtiger, dass beide Ehepartner im Fall einer Trennung ihre Rechte und Pflichten kennen. Dabei wird empfohlen, professionelle Hilfe beizuziehen.

Aufgrund der starken Verflechtung verschiedener Lebensbereiche in der Landwirtschaft, ist es wichtig, dass die betroffenen Personen die Konsequenzen von den Entscheidungen, die im Rahmen der Trennung und Scheidung getroffen werden, genau kennen und nicht unüberlegt Abmachungen für die Zukunft eingehen. Das bedingt zum einen, dass beide Ehegatten in guter psychischer Verfassung sind, um Entscheide aus eigenem Willen fällen zu können. Zum andern ist es nötig, dass beide die Rechte kennen, welche ih-

Scheidungs-Hotline

Am Montag, 16. März 2020, erhalten Bäuerinnen und Bauern von zwei Anwaltspersonen kostenlos telefonische Auskunft zum Thema Scheidungen in der Landwirtschaft. Die Hotline ist zwischen 8.00 – 12.00 und 13.30 – 17.30 Uhr geöffnet.

Telefon 031 848 51 28

nen zustehen, und die Pflichten, welche sie übernehmen müssen. Dazu ist es notwendig, professionelle Hilfe beizuziehen. Ratschläge und Tipps von

Verwandten, Bekannten und Nachbarn sind nicht mit professioneller Hilfe zu verwechseln. Diesen Personen fehlen die nötige Unabhängigkeit, Distanz und das spezifische Wissen, um fundiert unterstützen zu können. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen personenbezogener, psychologischer Hilfe und Hilfe für die Erarbeitung der Trennungsvereinbarung bzw. Scheidungskonvention.

Personenbezogene Hilfe

Unter psychologische Hilfe fallen Aspekte rund um die eigene Psyche, die

Informieren – wann immer möglich

Ehescheidung in der Landwirtschaft – wo drückt der Schuh?

Anne Challandes: In der Landwirtschaft besteht zwischen Vermögenswerten, Einkommen und Investitionen oft keine klare Trennung und teilweise liegen nur unvollständige Unterlagen vor. Bei einer Scheidung kann die güterrechtliche Auseinandersetzung erheblich komplizierter sein, als es in der Theorie erscheinen mag und zu problembeladenen, ja dramatischen Situationen führen. Trennung und Scheidung haben in verschiedenen Bereichen einschneidende Auswirkungen und in den meisten Fällen ist es der Nichteigentümer, der mit tiefgreifenden Veränderungen konfrontiert wird.

Welcher Stellenwert hat das Thema «Ehescheidung» in Ihrem Verband?

Challandes: Dies ist ein wichtiges und zentrales Thema von uns. Die aktuelle Debatte über die soziale Absicherung der

Eheleute in landwirtschaftlichen Betrieben beschreibt nur einen Teil des Problems. Von Belang sind auch die finanziellen und unterhaltsrechtlichen Fragen.

Welche Unterstützung bietet Ihr Verband an?

Challandes: Auf unserer Homepage unter der Rubrik «Frau und Mann» bieten wir Infos, die sich mit Fragen zu den Themenfeldern Paarbeziehung, Ehe und deren Auflösung sowie Auswirkungen auf das Vermögen befassen. Über «Hilfe und Unterstützung» können Personen, die Hilfe benötigen, mit kompetenten Fachleuten Verbindung aufnehmen. Wir weisen jedoch bei jeder möglichen Gelegenheit darauf hin, wie hilfreich Gespräche und vorgängige Regelungen zwischen den Eheleuten sind, bevor es zu einer Eskalation kommt. Die Aspekte des Zusammenlebens und der Ehe werden in der Ausbildung zur Bäuerin ebenfalls behandelt.

Was raten Sie persönlich einem bäuerlichen Ehepaar, wenn eine gemeinsame Zukunft unmöglich erscheint?

Challandes: Wenn eine Trennung unumgänglich ist, erachte ich es als vernünftig, sich bei einer kompetenten Fachperson beraten zu lassen. Manchmal sollten vom Gericht Schutz- oder vorübergehende Massnahmen angeordnet werden. Wenn dies noch möglich ist, dann ist es sinnvoll, während des Trennungs- und Scheidungsverfahrens eine angemessene Kommunikation zwischen den Ehegatten aufrechtzuerhalten, damit die Angelegenheit einvernehmlich geregelt werden kann. Dies ist umso wichtiger, wenn Kinder da sind, die vor konfliktbeladenen Beziehungen zwischen den Eltern geschützt werden sollten, da sie sonst in einen nur schwer zu ertragenden Loyalitätskonflikt geraten.



Anne Challandes
Anwältin, Bäuerin,
Präsidentin
Schweizerischer
Bäuerinnen- und
Landfrauenverband
2052 Fontainemelon
Tel. 032 853 57 73.



Die zu Rate gezogene Fachperson soll nicht nur in Scheidungsfragen ein Profi sein, sondern sich auch in der Landwirtschaft auskennen.



Martin Goldenberger
Leiter Agriexpert
Schweizer
Bauernverband
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11

Mehr zum Thema
«Ehescheidungen»
von Anne Challandes
und Martin Goldenberger
im Web-Dossier
→ www.ufarevue.ch
→ Dossier Scheidung

Sich möglichst früh beraten lassen

Ehescheidung in der Landwirtschaft – wo drückt der Schuh?

Martin Goldenberger: Der Schuh drückt überall, an allen Seiten und Enden! Funktioniert das Zusammenleben, kann es eine wunderbare und bereichernde Zeit sein, gemeinsam einen Betrieb aufzubauen und zu entwickeln. Scheitert die Beziehung, scheitert das ganze System Familienbetrieb. Der wunde Punkt liegt meist darin, dass die Eheleute zulange warten, bis sie sich aussprechen. Erfahrungsgemäss ist eine für beide Seiten tragbare Lösung möglich, wenn bereits in einem frühen Stadium der Trennung die Beratung einsetzen kann.

Welcher Stellenwert hat das Thema «Ehescheidung» in Ihrem Verband?

Goldenberger: Der Schweizer Bauernverband (SBV) beschäftigt sich seit Jahren mit der Thematik. Es ist aber recht

schwierig, darüber zu informieren, betrifft es doch immer die ganz private Seite des Bauernehepaars. Ausserdem sind die Gegebenheiten bei jeder Scheidung verschieden, weshalb pauschale Aussagen kaum möglich sind. Die Agriexpert-Fachpersonen schreiben laufend Artikel und halten Vorträge dazu.

Welche Unterstützung bietet Ihr Verband an?

Goldenberger: SBV Agriexpert bietet Bäuerinnen und Bauern seit Jahren eine kompetente Beratung zu allen Fragen des Familienrechts an. Dazu gehören Verträge mit Konkubinatspaaren sowie alle Facetten einer Eheschliessung, Trennung oder Ehescheidung. Heute beschäftigt Agriexpert vier Juristen – darunter drei Frauen –, welche die Parteien bei einer Scheidung beraten. Sind agronomische Fragen zu bearbeiten, wird intern eine Person mit dem

entsprechenden Wissen beigezogen. Unsere Dienstleistung richtet sich an Ehepaare, die eine einvernehmliche Scheidung beabsichtigen. Ziel ist es, eine Scheidungsvereinbarung zu erstellen, welche sowohl den Vorstellungen der Ehegatten als auch den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Was raten Sie persönlich einem bäuerlichen Ehepaar, wenn eine gemeinsame Zukunft unmöglich erscheint?

Goldenberger: In einem Gespräch sind die Wünsche und Bedürfnisse bzw. das Nichterfüllen derselben offen zu legen. Danach gilt es, die neuen Ziele zu formulieren und den Weg festzulegen, wie die Trennung/Scheidung vorstättengehen soll. Dabei ist ganz wichtig, dass mit dem Vollzug der einvernehmlichen Scheidung eine Person/Organisation beauftragt wird, zu welcher beide, Frau und Mann, das Vertrauen haben.

emotionale Verfassung sowie die Verarbeitung der Trennung. In diesem Zusammenhang können als erste Anlaufstellen Ehe- und Familienberatungsstellen in der Umgebung kontaktiert werden. Sie werden die weiteren Schritte und Kontakte zu den spezifischen Fachpersonen in die Wege leiten.

Hilfsangebote bei Scheidung

Um für alle Beteiligten eine objektive und faire Lösung zu finden, empfiehlt es sich, eine Fachperson beizuziehen,

welche sich nicht nur in Scheidungsfragen auskennt, sondern auch spezifische Kenntnisse der Landwirtschaft aufweist.

Bei der Wahl der Fachperson ist es wichtig, dass es auch zwischenmenschlich stimmt. Schliesslich ist eine Scheidung ein zentrales Ereignis im Leben, bei dem wichtige Entscheidungen für die weitere Zukunft gefällt werden. Wenn kein Vertrauen zur Fachperson aufgebaut werden kann, lohnt es sich deshalb immer, die Beratungsperson zu wechseln. ■

Wo finde ich Beratungspersonen?

Persönliche/psychologische Beratung

→ Allgemein:

- Eheberatungsstellen der Gemeinden oder der Kantone
- Sozialdienste der Gemeinden
- Beratungsstellen der Kirchen

→ Landwirtschaftsspezifisch:

- Bäuerliches Sorgentelefon, Tel. 041 820 02 15
www.baeuerliches-sorgentelefon.ch

Rechtsberatung

→ Allgemein:

- Kantonale Verzeichnisse der Anwältinnen und Anwälte

→ Landwirtschaftsspezifisch:

- Kantonale und private landwirtschaftliche Beratungsstellen und Verbände
- Beratung Schweizer Bauernverband Agriexpert
→ www.agriexpert.ch → Dienstleistungen → Recht
- Coaches/MediatorInnen oder RechtsanwältInnen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum
www.landfrauen.ch → Frau & Mann → Hilfe & Unterstützung
- Hofkonflikt – Netzwerk Mediation im ländlichen Raum; Mediatorinnen und Mediatoren mit landwirtschaftlichem Fachwissen → www.hofkonflikt.ch

Fachpersonen und -stellen, deren Methoden und Rollen bei der Trennung und Scheidung

	Mediator/in	Landwirtschaftliche Beratungsperson	Getrennte/r Anwalt/Anwältin	Gemeinsame/r Anwalt/Anwältin	Unentgeltliche Rechtshilfe
Vorgehen/Methode	Hilfe zur Lösungsfindung	Vorgehen wird von der Beratungsperson festgelegt	Konsequentes Eintreten für die Forderung und Rechte der Kundin/des Kunden	Prüfung von Rechtsfragen	Prüfung von Rechtsfragen
Fokus	Lösung von Konfliktsituationen	Ausarbeitung gemeinsamer Trennungsvereinbarung oder Scheidungskonvention	Wahrung der Interessen der Kundin/des Kunden	Auftrag zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung	Liegen im Interesse der Kunden
Themenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Kommunikation • Finanzielle Aspekte • Ausarbeitung der Trennungsvereinbarung/Scheidungskonvention 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhalt • Aufteilung des Vermögens • Ausarbeitung der Trennungsvereinbarung/Scheidungskonvention 	Liegen im Interesse der Kundin/des Kunden	Liegen im Interesse der Kunden	Liegen im Interesse der Kunden
Rolle der Fachperson	Unabhängig und neutral, führt durch die Sitzungen. Befähigt die Kundin/den Kunden, selber Lösungen zu finden	Unabhängig und neutral, führt durch die Sitzungen	Vertritt die Interessen der Kundin/des Kunden	Bei der Beratung beider Ehegatten tritt die Anwaltsperson unabhängig und neutral auf und ist unparteiisch	Gibt zeitlich begrenzt unabhängige und neutrale Auskünfte zu grundsätzlichen Rechtsfragen
Voraussetzungen	Nur einvernehmliche Scheidungen	Nur einvernehmliche Scheidungen	Einvernehmliche Scheidungen und «Kampfscheidungen»	Nur einvernehmliche Scheidungen	Sowohl für gemeinsame wie auch für die Beratung einer Partei nutzbar
Kosten	ca. 150 Fr./h	ca. 80 Fr./h	ca. 250 Fr./h	ca. 250 Fr./h	kostenlos
Weitere Beratungsmöglichkeiten zum Thema Ehe und Scheidung		Beratungsangebot bei der Eheschliessung		Beratungsangebot bei der Eheschliessung	

Folgen I

Die Folgen der Scheidung

Die Regelungen der Scheidungsfolgen sind entscheidend für das weitere Leben der Betroffenen. Doch was passiert im Scheidungsfall mit den Kindern, mit dem Landwirtschaftsbetrieb? Und was ist mit Unterhaltszahlungen? Die von der BFH-HAFL durchgeführte Studie gibt Antworten.

Die Regelungen der Scheidungsfolgen sind für beide Ehegatten verbindlich und können nur bedingt abgeändert werden. In Gesprächen mit Landwirten und Bäuerinnen, ob betroffen von einer Trennung oder nicht, tauchen viele Fragen zu den Folgen einer Scheidung auf. Die meisten Fragen drehen sich um den Betrieb und die dafür getätigten Investitionen, die Zukunft der Kinder und die Unterhaltszahlungen – das zeigt eine an der BFH-HAFL durchgeführte Studie.

Landwirtschaftsbetrieb als Knacknuss

Kommt es aufgrund einer Scheidung zur Aufteilung des Vermögens – der sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung – behält bei der Errungenschaftsbeteiligung jeder Ehegatte sein Eigengut, also das Vermögen, welches er oder sie in die Ehe eingebracht oder während der Ehe durch eine Erbschaft oder Schenkung erhalten hat. Hingegen wird das Vermögen, das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet wurde, die Errungenschaft, je hälftig geteilt. Das klingt einfach und logisch, erweist sich in der Landwirtschaft aber

als Knacknuss: Dies ist einerseits auf die Bewertung des Betriebes zum Ertragswert und die damit verbundene Wertminderung getätigter Investitionen zurückzuführen. Andererseits sind es nicht schriftlich festgehaltene Darlehen oder Investitionen der Nichteigentümerehegattin. Eine weitere Herausforderung stellen nicht entlohnte Arbeitsleistungen der Nichteigentümerehegattin im Gewerbe des Eigentümerehegatten dar, die erheblich über den in einer Bauerneheliche zu erwartenden Beitrag an den Unterhalt der Familie hinausgehen. Das Ziel sollte sein, dass weder die Ehefrau den Hof mittellos verlässt, ohne für ihre Mitarbeit entschädigt zu werden, noch der Ehemann den Hof verkaufen muss, weil ihn die Ausgleichsforderungen der Ehefrau dazu zwingen.

Aufgrund dieses Spannungsfeldes wird gemäss BFH-HAFL-Studie bei Scheidungen in der Landwirtschaft häufiger als in der übrigen Bevölkerung gestritten. Das heisst, dass es in der Landwirtschaft in rund zwei von zehn Fällen zu einem strittigen Verfahren kommt, einer sogenannten Kampscheidung, was doppelt so häufig ist wie in der übrigen Bevölkerung. Die Aufteilung des Vermögens ist auch derjenige Scheidungspunkt, über den 53 Prozent der Umfrageteilnehmenden am längsten diskutierten und verhandelten, bis sie zu einer Lösung kamen.

Lückenlose Dokumentation

Damit niemand aufgrund einer Scheidung den Betrieb mittellos verlässt, müssen zwingend Vorkehrungen getroffen werden, wie eine lückenlose Dokumentation aller Darlehen oder Investitionen, sozialrechtliche Absicherungen oder allfällige Entlohnung der betrieblichen Mitarbeit. Diese Vorkehrungen sind vor der Eheschliessung bzw. bei Veränderungen während der Ehejahre zu treffen, zum Beispiel bei der Geburt oder beim Auszug von Kindern. Deshalb sollte das Thema «Folgen einer Scheidung» während der Ehe immer wieder zwischen den Ehegatten thematisiert werden. Beide Partner sollten aktiv Informationen einholen

«Für die Kinder war es nie ein grosses Problem. Sie konnten zwischen uns hin- und herswitchen, wann sie wollten. Wir Eltern wohnen einfach nicht mehr in der gleichen Wohnung. Im Gegenteil, mittlerweile finden sie es sogar cool, dass sie zwei verschiedene Zimmer haben»

erzählte ein geschiedener Bauer.

und für ihre Situation angepasste Vorkehrungen treffen. Damit wird das Risiko einer Scheidung fassbarer und kann in der Betriebsführung bzw. in der strategischen Planung einkalkuliert werden. Durch die offene Auseinandersetzung mit möglichen Scheidungsfolgen wird es den Ehepartnern auch immer wieder bewusst, wie wichtig die Beziehungsarbeit für eine krisenresistente Ehe ist.

Kinder stark mit Hof verbunden

Die Betreuung der Kinder wird in der Landwirtschaft sehr unterschiedlich geregelt. Viele Kinder sind stark mit

Scheidungen in der Landwirtschaft

54% der Betriebsleiter haben nach der Scheidung das Arbeitspensum erhöht, ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In **50%** waren sich die Ehegatten nach der Scheidung keinen nachehelichen Unterhalt schuldig.

42% der Frauen, welche den Hof verlassen haben, suchten sich eine neue Arbeitsstelle, weil sie bis anhin auf dem Betrieb gearbeitet haben.



dem Hof verbunden, weil sie da aufgewachsen sind und ihren Lebensmittelpunkt haben, aber auch weil sie selbst Tiere halten oder der Betrieb ihnen unzählige Beschäftigungs- und Erlebnismöglichkeiten bietet. Obwohl gemäss BFH-HAFL Umfrage in 57 Prozent der Fälle die Mutter die Obhut über die Kinder nach der Scheidung erhält, kommt in jeder vierten Bauernfamilie die wechselnde Obhut in unterschiedlicher Ausprägung zwischen beiden Elternteilen zur Anwendung. In 14 Prozent der Fälle hat der Vater die alleinige Obhut über die Kinder, welche auf dem Hof wohnen blieben.

Kinder leiden nicht zwangsläufig unter einer vollzogenen Trennung und Scheidung. Für sie kann es eine Erleichterung sein, wenn durch die Trennung Ruhe einkehrt und sie nicht mehr täglich zwischen den Fronten der streitenden Eltern stehen. Dazu erzählte eine Bäuerin: «Es ist der richtige Weg gewesen, dass ich von dort weggegangen bin, auch für meine Kinder. Wir wären dort wegen den ganzen Streitereien kaputt gegangen.»

Aber auch wenn Differenzen in der Ehe nicht offen ausgetragen werden, spüren Kinder sehr gut, wenn es zwischen den Eltern nicht mehr harmonisiert. Nur den Kindern zuliebe zusam-

menbleiben und ausharren ist deshalb keine optimale Lösung.

Keine universell geltenden Richtwerte für Unterhalt

Grundsätzlich muss jeder Ehegatte nach der Scheidung selbst für seinen Lebensunterhalt und seine Altersvorsorge aufkommen. Ist ein Ehegatte dazu nicht in der Lage, muss ihm der andere Ehegatte einen angemessenen Beitrag leisten.

Universell geltende Richtwerte für die Unterhaltszahlungen gibt es nicht. Jeder Scheidungsfall ist einzeln zu prüfen. Die BFH-HAFL-Studie zeigt aber, dass geschiedene Bäuerinnen und Bauern generell bestrebt sind, eigenständig zu sein. So berichtete eine geschiedene Bäuerin: «Ich habe mich lange nicht getraut zu gehen, weil ich grosse Existenzangst hatte und allein dastehen würde. Also habe ich zugewartet, bis ich eine Arbeit gefunden hatte.»

Entsprechend weist die Studie auf, dass alle Personen, die den Hof verlassen haben und zuvor nicht auswärts erwerbstätig waren, eine Anstellung finden konnten. Sie zeigt weiter, dass am häufigsten naheheleicher Unterhalt geschuldet wird, wenn noch minderjährige Kinder da sind, die betreut werden müssen. ■

Wer geht? Wer bleibt? Und wo wohnen die Kinder?

Wer muss wem wie viel Unterhalt bezahlen?

Die Höhe und Dauer der Unterhaltszahlungen hängen von verschiedenen Kriterien ab. Dazu gehören unter anderem:

- Die Aufgabenteilung während der Ehe: Wer in welchem Umfang erwerbstätig war bzw. sich um den Haushalt und die Kinder gekümmert hat, beeinflusst die Zumutbarkeit und Chancenbeurteilung des beruflichen Wiedereinstiegs.
- Die Dauer der Ehe.
- Der Lebensstandard während der Ehe kann zu Forderungen der «Besitzstandwahrung» führen.
- Das Alter und die Gesundheit der Ehegatten beeinflussen den Entscheid, ob überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann.
- Einkommen und Vermögen der Ehegatten.
- Der Umfang und die Dauer des von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuungsaufwands für die Kinder.
- Die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der vermutete Aufwand für den beruflichen Wiedereinstieg ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebes der anspruchsberechtigten Person, in den meisten Fällen der Bäuerin.

Folgen II

Zugunsten des Betriebes verzichten?

Bei einer Scheidung in der Landwirtschaft kann der Betrieb in den allermeisten Fällen in der Familie gehalten werden. Gemäss einer Umfrage der BFH-HAFL führt in 83 Prozent der Fälle ein Ehegatte den Betrieb weiter. Da der Betrieb ein zentrales Element der Bauernfamilie darstellt, wird bei einer Scheidung oft versucht, dessen innerfamiliäres Fortbestehen zu gewährleisten.

Die Angst, dass ein Landwirtschaftsbetrieb aufgrund einer Scheidung verkauft werden muss, ist in den meisten Fällen unbegründet, wie die BFH-HAFL-Studie zeigt. Insgesamt wurden 60 Fälle untersucht; in 83 Prozent der Fälle konnte ein Ehegatte den Betrieb weiterführen. Andere gaben ihn an die jüngere Generation ab oder verpachteten ihn an Dritte. In keinem Fall musste der Betrieb ausserhalb der Familie verkauft werden. «In der Praxis kennt man ganz wenige Fälle, in denen ein Betrieb im Rahmen einer Scheidung an Drittpersonen verkauft werden musste», weiss Silvia Hohl, pensionierte landwirtschaftliche Be-

raterin, spezialisiert auf Scheidungen in der Landwirtschaft.

Wenn ein Betrieb an eine Drittperson verkauft werden müsse, sei das in der Regel im Zusammenhang mit

einer Kampscheidung. In vielen dieser Fälle habe schon vorher eine hohe Überschuldung bestanden, oder die Ehegattin habe sehr viel Eigengut in den Betrieb eingegeben. Silvia Hohl: «Bei einvernehmlichen Scheidungen wird immer mit Blick auf die betroffene Familie und die Weiterexistenz von beiden Partnern nach Lösungen gesucht, um einen Verkauf an Dritte zu vermeiden.»

BFH-HAFL-Studie «Getrennte Wege gehen»

Die Datengrundlage über Scheidungen in der Landwirtschaft basiert auf einer schriftlichen Umfrage, welche Christine Burren im Rahmen ihrer Masterarbeit mit 60 geschiedenen Bäuerinnen und Bauern durchgeführt hat.

Burren Christine, 2019. Getrennte Wege gehen – Ehescheidungen in der Landwirtschaft. Masterarbeit. Berner Fachhochschule, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, Zollikofen (siehe Web-Dossier).

Verzicht hat hohen Stellenwert

Gleichzeitig zeigte die Studie deutlich, dass das Thema Verzicht in einer landwirtschaftlichen Scheidung einen hohen Stellenwert hat. Insgesamt 72 Prozent der Befragten haben

Aufgrund der Scheidung den Betrieb aufgeben? In den meisten Fällen bleibt der Betrieb in der Familie.



angegeben, in der Scheidungskonvention bewusst auf eigene Ansprüche verzichtet zu haben. Der Grossteil von ihnen hat zugunsten der Hofkontinuität verzichtet, bzw. um der nachfolgenden Generation keine Steine in den Weg zu legen. Ob ein Verzicht auch wirklich notwendig war, um den Betrieb innerhalb der Familie zu erhalten, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Gemäss der Studie würden sich aber einige Befragte rückblickend bei der Scheidung mehr zur Wehr setzen oder nicht mehr auf finanzielle Forderungen verzichten.

Wenig erstaunt das Resultat, dass Bäuerinnen, welche den Betrieb verlassen, eine 3,3-mal höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, dass sie auf Ansprüche verzichten, als die Landwirte. Die Frage bleibt offen, ob der Verzicht dieser Personen aus eigenem Willen geschah, auf Grund eines Kompromisses zustande kam oder

durch Druck oder gar Drohungen entstand. Eine Antwort liefert die Umfrage nicht; in der Beratungspraxis sind jedoch alle diese Formen bekannt.

Eigene Bedürfnisse vor den Betrieb stellen

Experten raten deshalb: Weder soll die Exeherrin den Hof mittellos verlassen noch der Exeherrmann den Betrieb aufgrund von finanziellen Forderungen verkaufen müssen.

« Im Moment lebe ich stark in der Gegenwart. Sicher nicht mehr in der Vergangenheit. Ich bin wirklich jetzt dort angekommen, wo ich hinwollte »

erzählte ein geschiedener Bauer.

Wichtig ist in einem ersten Schritt, dass eine saubere und faire gütterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt wird.

In einem zweiten Schritt kann zugunsten des Betriebes, der Kinder oder des Exeherrmanns eine Justierung vorgenommen werden. Hier gilt aber: Keine Partei soll die eigenen, teilweise existenziellen Bedürfnisse hinter die Betriebskontinuität stellen, sondern umgekehrt, die eigenen Bedürfnisse sollen – wenigstens für einmal – Priorität haben. ■

« Geschämt habe ich mich nicht, nein. Ich habe auch nicht das Gefühl gehabt, dass ich da grosse Fehler gemacht habe und viel anders hätte machen können. Es ist jetzt einfach so gekommen, wie es ist »

erzählte ein geschiedener Bauer.

Leben nach einer Scheidung

Scheiden tut weh – sehr weh! Denn das Leben wird mit dem einschneidenden Prozess komplett über den Haufen geworfen. Viele Veränderungen stehen an, die gemeistert werden müssen. Als besonders negativ empfinden die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern den Verlust des Familienalltags. Die Frauen, die in den allermeisten Fällen den Hof verlassen, kämpfen zudem mit dem Verlust des bäuerlichen Umfeldes. Männer, die auf dem Hof zurückbleiben, sind einer höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt.

Allen Schwierigkeiten zum Trotz sind vier von fünf von der BFH-HAFL befragten geschiedenen Bäuerinnen und Bauern nach der Scheidung mit ihrer allgemeinen Situation zufrieden oder sehr zufrieden. Die Zufriedenheit steigt, je länger die Scheidung zurückliegt. Unabhängig davon, wie viel Zeit seit der Scheidung vergangen ist, blicken über 80% positiv in die Zukunft. Wenn eine Person sicher ist, dass die Beziehung nicht mehr zu retten ist, macht ein zu langes Ausharren in der Ehe aus Angst vor der Scheidung und ihren Folgen also keinen Sinn, wie auch eine geschiedene Bäuerin zu bedenken gab: «Ich hätte den Schritt schon viel früher machen und nicht so lange ausharren sollen. Da war ich noch jünger und hätte beruflich bessere Chancen gehabt!» Eine Scheidung kann auch ein Neuanfang bedeuten: 44% der befragten Frauen und 71% der Männer leben gemäss Studie wieder in einer neuen Partnerschaft.





Von A wie Ackerbohne bis Z wie Zitzenpflege

Melden Sie sich
für den Newsletter
an und bleiben
Sie informiert:
www.ufarevue.ch

Die neue Digitalplattform der UFA-Revue weiss Rat

- **Fachinformationen** für die Landwirtschaft
- **Praxistipps** für die Bäuerinnen und Bauern
- **Film-Archiv** und **Rezept-Sammlung**
- **Agenda** mit den wichtigsten Agrar-Events
- **Leserangebote** und **Wettbewerbe**

www.ufarevue.ch

UFA
REVUE